

1. Allgemeines

- 1.1. Die Finanzwirtschaft des Kreises Mönchengladbach im WTTV ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.
- 1.2. Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Kreisversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren; ferner Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV und ihren Anlagen ergeben.
- 1.3. Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Kreisvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für Bezirke und Kreise im WTTV“ der Kreiskasse zugeleitet werden. Nur dieser ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
- 1.4. Der Zahlungsverkehr zwischen der Kreiskasse und den Vereinen erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer Überweisung oder einer Einzugsermächtigung. Ein entsprechender Rechnungsbeleg ist den Vereinen auszustellen.
- 1.5. Dem Kassenwart obliegt die Führung des Bank- und ggf. des Sparkontos.
- 1.6. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein der Kreisversammlung gegenüber verantwortlich.
Die Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Eine Prüfung erfolgt im ersten Quartal nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr. Für eine Terminabsprache nimmt der Kassenwart rechtzeitig Kontakt mit den Prüfern auf.
Auf Verlangen der Kassenprüfer können auch häufigere Termine zur Kassenprüfung verlangt werden. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Kassenwart abzustimmen.
Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Kreisvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.
- 1.7. Der Kassenwart hat die Pflicht, der Kreisversammlung eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

2. Gebühren

- 2.1 Die jährliche Umlage für Zwecke des Kreises beträgt

pro Verein	40,- EUR
pro gemeldete 6er-Mannschaft	9,- EUR
pro gemeldete 4er-Mannschaft	6,- EUR

und wird für jede weitere Herren- und Seniorenmannschaft erhoben, die zu Beginn einer Saison einer Spielklasse des Kreises zugeordnet wurde. Die Zustellung der Rechnung erfolgt per E-Mail durch den Kassenwart im zweiten Quartal.

Der Kreisvorstand kann per Beschluss auf eine Erhebung der Gebühren verzichten.

- 2.2 Eine Startgebühr für die Teilnahme an Pokalspielen wird nicht erhoben.
- 2.3 Gebühren im Jugendspielbetrieb werden grundsätzlich nicht erhoben.

3. Automatische Strafen

- 3.1 Die automatischen Strafen sowie die Höhe ergeben sich aus dem Punkt A 20 der Durchführungsbestimmungen des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes und werden durch die Spielleiter dem Vereinsvertreter per E-Mail mitgeteilt.
- 3.2 Halbjährlich (mit Ende der Hin- bzw. Rückrunde) werden die ausgesprochenen Ordnungsstrafen vom Kassenwart in Rechnung gestellt.
- 3.3 Wenn ein Verein keinen Vertreter zum ordentlichen Kreistag entsendet, wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe von 50 € belegt.

4. Kreismeisterschaften

- 4.1 Das Startgeld in allen Damen-, Herren- und Senior(inn)en-Klassen beträgt für Einzel und Doppel 7,- € (einschließlich Verbandsabgabe). Jede weitere Meldung (Einzel und Doppel) beträgt 4,- €.
Das Startgeld in allen Jugend-Klassen für Einzel und Doppel beträgt 5,- €. Jede weitere Meldung (Einzel und Doppel) beträgt 4,- €.
Der ausrichtende Verein stellt den teilnehmenden Vereinen nach gemeldeten Teilnehmern eine Rechnung über das zu zahlende Startgeld aus.
- 4.2 Der Ausrichter der Kreismeisterschaften ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er übernimmt alle Arbeiten und Kosten, die im Zusammenhang stehen mit
 - der Auslosung (ohne Fahrtkosten der Vorstandsmitglieder)
 - dem Material (z. B. Tische, Netze, Spielfeldabgrenzungen, Bälle, Schiedsrichterzettel, Turnierlisten, EDV-Ausstattung usw.)
 - dem Turnierablauf (Turnierleitung, Fortschreibung der Turnierlisten)
 - der Beschriftung der Urkunden
 - der Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. Hallenmiete, Stromkosten)
 - den Kosten der Oberschiedsrichter
 - den Kosten für Pokale und/oder Medaillen
 - der Überweisung der Verbandsabgaben an den Verband
- 4.4 Für eine ordnungsgemäße Durchführung gewährt der Kreis einen Zuschuss von 250,- EUR (für Pokale, Medaillen, etc.) und stellt die benötigte Anzahl von Urkunden.
Für den Antrag ist das aktuelle Formular im Downloadbereich des Kreisbereichs nach der Veranstaltung auszufüllen und per E-Mail an den Kassenwart zu schicken
- 4.5 Der Ausrichter der Kreismeisterschaften ist verpflichtet, die Ergebnislisten nach Ende der Veranstaltung unverzüglich an die vorher bekanntgemachten Pressemitarbeiter weiterzuleiten und zeitnah in click-TT einzupflegen.

5. Kreisrangliste

- 5.1 Ein Startgeld für eine Teilnahme wird nicht erhoben.
- 5.2 Für die Durchführung einer Kreisranglistenrunde kann der Ausrichter ein Zuschuss beim Kreiswart im Anschluss stellen. Dabei wird folgender Zuschuss bei einer normalen Gruppengröße (8er oder 9er-Gruppe) gewährt:
Jugend: 15 €
Herren/Damen: 10 €
- 5.3 Für den Antrag ist das aktuelle Formular im Downloadbereich des Kreisbereichs auszufüllen und per E-Mail an den Kassenwart zu schicken.

6. Bezirksmeisterschaften

Der Kreis übernimmt das Startgeld für alle zu den Bezirksmeisterschaften nominierten Spieler/innen des Kreises. Bei nominierten, aber unentschuldigt fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld durch den Verein an den Kreis zurückzuzahlen. Die Abrechnung erfolgt durch die Abrechnung der „automatischen Strafen“.

7. Kostenerstattung

Die Höhe der Sätze und Richtlinien zur Kostenerstattung von Auslagen ergeben sich aus § 49 der Satzung des WTTV.

8. Inkrafttreten.

Diese Finanzordnung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 14. Juni 2018 geändert und tritt mit Genehmigung des WTTV-Präsidiums gemäß § 50 Ziffer (3) der Satzung des WTTV in Kraft